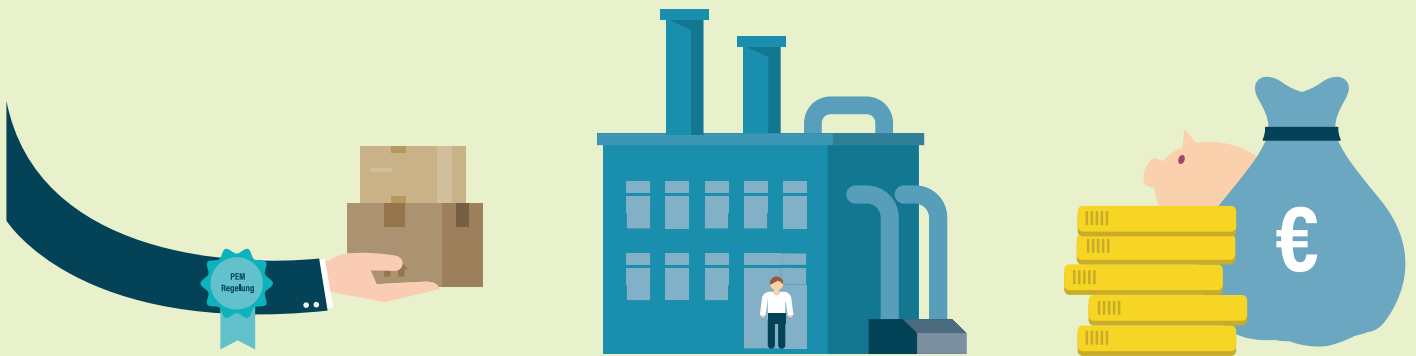


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 44 | 2025



3

Holen Sie sich rückwirkend Ihr Geld vom Zoll zurück

USA-EU-Handelsdeal 2025:
Profitieren Sie von den rückwirkenden Zollsenkungen

4

Neue Güterliste 2025: Änderungen betreffen auch Ihr Unternehmen

Erfahren Sie, welche Änderungen für Ihr Unternehmen relevant sind und wie Sie rechtzeitig reagieren

TOP-THEMA

5

Neue Chancen für Ihr Unternehmen durch mehr Wettbewerbsvorteile

PEM-Revision 2025: Nutzen Sie die neuen Spielräume und vermeiden Sie Fallstricke

10

Richtige Daten sparen Nachfragen und beschleunigen Ihre Lieferungen

Vermeiden Sie Nacherhebungen durch eine fehlerfreie Zollanmeldung

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Die heitere Seite des PEM-Abkommens

Liebe Leserin, lieber Leser,

manchmal fragt man sich ja, wer all die Ursprungsregeln schreibt. Vielleicht jemand mit einem besonders feinen Sinn für Logik – oder jemand, der einfach gern Tabellen mag. Denn das PEM-Abkommen ist ein bisschen wie ein kompliziertes Puzzle: Wenn Sie alle Teile richtig zusammensetzen, bekommen Sie am Ende etwas Wunderschönes – nämlich zollfreie Warenströme. Seit dem 1. Januar 2025 sind die Regeln modernisiert und – wie es so schön heißt – vereinfacht. Ein Wort, das im Zollwesen ja immer ein kleines Lächeln hervorruft. Denn „vereinfacht“ bedeutet oft: weniger Formulare, aber mehr Felder in den Formularen. Trotzdem – die Richtung stimmt. Mehr Gestaltungsspielraum läuft natürlich nicht ohne Stolpersteine. Doch wer sich davon nicht aus der Ruhe bringen lässt, wird belohnt: mit spürbaren Kostenvorteilen, klareren Strukturen und einem echten Wettbewerbsvorsprung. Und mal ehrlich – es steckt doch auch ein Stück Faszination in diesem Thema. Die Idee, dass Unternehmen aus Europa, Nordafrika und dem Nahen Osten gemeinsam an einem Handelsnetzwerk arbeiten, das Grenzen überwindet, ist alles andere als trocken. Sie zeigt, wie Handel verbinden kann – nicht nur Märkte, sondern Menschen, Ideen und Chancen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ USA-EU-Handelsdeal 2025: Profitieren Sie von den rückwirkenden Zollsenkungen

..... 4

- ☐ Aktualisierung der Güterliste – Das müssen Sie wissen

TOP-THEMA 5

- ☐ PEM-Revision 2025: Nutzen Sie die neuen Spielräume – Und vermeiden Sie Fallstricke

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Operative Umsetzung der neuen PEM-Regeln

LESERFRAGEN 9

- ☐ Was muss ich beachten, wenn ich von meinem Kunden kostenlose Knöpfe für die Produktion erhalte
- ☐ Welche Frachtkosten sollen wir anmelden, wenn noch keine Frachtkostenrechnung vorliegt?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Vermeiden Sie Nacherhebungen – Bestimmte Daten benötigen Sie für eine fehlerfreie Zollanmeldung

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Ägypten: Bereiten Sie sich auf die Vorabregistrierung von Luftfracht ab 2026 vor
- ☐ Antidumpingverfahren gegen EU-Schweinefleisch eröffnet



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

USA-EU-Handelsdeal 2025: So profitieren Sie von den rückwirkenden Zollessenkungen

Seit August 2025 läuft der Handel zwischen der EU und den USA deutlich entspannter. Nach jahrelangen Zusatzabgaben und Sanktionszöllen haben sich beide Seiten auf einen spürbaren Abbau der Handelsbarrieren geeinigt. Für Sie als exportierendes oder importierendes Unternehmen bedeutet das: weniger Zölle, neue Rückerstattungsmöglichkeiten und vereinfachte Verfahren – wenn Sie jetzt aktiv werden.

Politische Einigung – aber noch kein verbindliches Abkommen

Am 27. Jul 2025 haben sich die EU und die USA auf einen neuen Handelsdeal verständigt. Die dazugehörige Gemeinsame Erklärung (Joint Statement) wurde am 21. August 2025 veröffentlicht. Diese Vereinbarung ist politisch bindend, aber rechtlich noch nicht verbindlich. Dennoch: Sie legt den Rahmen für Zollessenkungen fest, die bereits rückwirkend wirken – insbesondere im Fahrzeug-, Pharma- und Luftfahrtsektor.



MEIN TIPP

Behandeln Sie diese Übergangsphase wie ein Pilotprojekt. Wenn Sie Ihre Prozesse jetzt anpassen, profitieren Sie später automatisch, sobald die Vereinbarungen rechtskräftig werden.

Fahrzeuge und Fahrzeugteile: Zölle sinken rückwirkend ab 1. August 2025

1. Wenn Sie Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile exportieren oder importieren, profitieren Sie direkt. Rückwirkend zum 1. August 2025 gelten niedrigere Zollsätze.
2. Für Waren mit einem bisherigen Zollsatz von 15 Prozent oder mehr entfällt der Zusatzaufschlag vollständig – Sie zahlen nur den normalen US-MFN-Zoll.
3. Liegt der Zollsatz unter 15 Prozent, beträgt der kombinierte Satz künftig 15 Prozent „all inclusive“.
4. Sie dürfen Eintragungen rückwirkend korrigieren und Rückerstattungen beantragen, wenn Ihre Waren seit dem 1. August eingeführt wurden.



ACHTUNG

Das Drawback-Verfahren gilt nicht für die Zusatzzölle nach Section 232. Eine Rückerstattung ist nur für den normalen MFN-Zoll möglich.

Pharma- und Luftfahrtprodukte: Entlastung ab 1. September 2025

Auch die Pharma- und Luftfahrtbranche profitiert: Rückwirkend zum 1. September 2025 entfallen die Zusatzzölle auf bestimmte pharmazeutische Erzeugnisse sowie auf Produkte, die unter das WTO-Abkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen fallen.

Für Sie heißt das: Diese Waren werden künftig nur noch mit dem normalen MFN-Zollsatz belegt.



MEIN TIPP

Prüfen Sie Ihre Zollanmeldungen seit dem 1. September. Viele Lieferungen können Sie rückwirkend zollvergünstigt abrechnen.

EU-Seite: Marktzugang für US-Produkte

Die EU plant, im Gegenzug alle Zölle auf US-Industriegüter abzusuchen und amerikanischen Agrar- und Fischereiprodukten bevorzugten Zugang zum europäischen Markt zu gewähren. Dazu zählen unter anderem Nüsse, Milchprodukte, Obst, Gemüse, Saatgut, Sojaöl sowie Fleisch- und Fischereierzeugnisse.



ACHTUNG

Die EU-Kommission hat bereits zwei Verordnungsentwürfe veröffentlicht. Diese müssen jedoch noch von Rat und Parlament bestätigt werden.

Einheitlicher Zollsatz für EU-Exporte

Seit dem 7. August 2025 gilt für die meisten EU-Ausfuhren in die USA ein einheitlicher Zollsatz von 15 Prozent – einschließlich MFN-Zoll. Liegt der MFN-Zollsatz über 15 Prozent, bleibt es bei diesem höheren Satz, es werden keine weiteren Zuschläge erhoben.

Diese Regelung soll künftig auch für Pharmazeutika, Halbleiter und Bauholz gelten, sobald die laufenden Untersuchungen in den USA abgeschlossen sind.

Weniger Bürokratie: Nichttarifäre Hemmnisse fallen

Ein weiterer Fortschritt betrifft die Zusammenarbeit bei Normen, Prüfungen und technischen Anforderungen.

Die EU und die USA wollen künftig Standards für Kraftfahrzeuge und Maschinen gegenseitig anerkennen, Prüfverfahren vereinfachen und Hürden im Agrarhandel abbauen.

Ziel ist, doppelte Tests und Zertifizierungen zu vermeiden – ein deutlicher Gewinn an Zeit und Kosten für Ihr Unternehmen. Gleichzeitig will die EU US-Rohstoffe ohne Entwaldungsrisiko von den Vorgaben der neuen EU-Entwaldungsverordnung ausnehmen und bei CBAM sowie CSDDD und CSRD mehr Flexibilität für internationale Lieferketten schaffen.

Ursprungsregeln und digitaler Handel

Die USA und die EU planen, klare Ursprungsregeln einzuführen, damit die Zollvorteile nur für Waren mit echtem EU- oder US-Ursprung gelten.

Außerdem soll der zollfreie Handel mit elektronischen Übertragungen dauerhaft bestehen bleiben.

Für Sie bedeutet das: Digitale Güter und Dienstleistungen bleiben auch künftig ohne Zusatzabgaben handelbar.

Ihr Handlungsbedarf jetzt

Auch wenn die Vereinbarung derzeit noch nicht rechtsverbindlich ist – Sie können schon heute profitieren.

Prüfen Sie Ihre Zollanmeldungen seit August, passen Sie Ihre Dokumentation an und halten Sie Rücksprache mit Ihren Speditoren oder Zollagenten.

Wer früh reagiert, sichert sich Rückzahlungen und Wettbewerbsvorteile.



MEIN TIPP

Legen Sie intern eine Übersicht Ihrer betroffenen Produkte an. So erkennen Sie schnell, wo sich eine Rückerstattung lohnt und welche Prozesse Sie anpassen sollten.



FAZIT

Der neue USA-EU-Handelsdeal bringt frischen Wind in den transatlantischen Handel. Wenn Sie Ihre Zollprozesse jetzt anpassen, profitieren Sie doppelt: von geringeren Abgaben und einem reibungsloseren Warenverkehr.

Nutzen Sie die Übergangsphase aktiv – und verwandeln Sie politische Einigung in echten wirtschaftlichen Vorteil für Ihr Unternehmen. Optimieren Sie nicht nur Ihre transatlantischen Lieferketten, sondern auch die globalen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Aktualisierung der Güterliste – Das müssen Sie wissen

Die Europäische Kommission hat eine Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angekündigt. Prüfen Sie jetzt schon, ob Sie davon betroffen sind.

Der Entwurf zur überarbeiteten Güterliste kann bereits im Register der Kommissionsdokumente eingesehen werden und soll Ende 2025 in Kraft treten. Mit der Anpassung werden internationale Exportkontrollabkommen umgesetzt, insbesondere für Hightech-Komponenten, Software und Materialien mit doppeltem Verwendungszweck. Eine Übersicht der Änderungen finden

Sie in der Pressemitteilung der Generaldirektion Handel vom 8. September 2025. Hier finden Sie den Link dazu:

[https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2025\)5947&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2025)5947&lang=en)

Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

PEM-Revision 2025: So nutzen Sie die neuen Spielräume – und vermeiden Fallstricke

Seit dem 1. Januar 2025 gelten die modernisierten Ursprungsregeln im Paneuropa-Mittelmeer-Raum (PEM). Damit verfolgt die EU das Ziel, die bislang als komplex geltenden Bestimmungen zu vereinfachen und den präferenziellen Warenverkehr zwischen der EU sowie den Mittelmeer- und Balkanstaaten flexibler zu gestalten. Für deutsche Unternehmen bringt das bereits jetzt spürbare Veränderungen: mehr Gestaltungsspielräume bei der Ursprungsermittlung, zusätzliche Möglichkeiten zur Kostensenkung und eine deutliche Vereinfachung im Nachweisverfahren. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und praktische Empfehlungen, wie Sie die Umstellung sicher und vorteilhaft gestalten.



PEM: Welche Länder teilnehmen

Das Paneuropa-Mittelmeer-Übereinkommen (PEM) verbindet zahlreiche Staaten zu einer gemeinsamen Ursprungszone. Ziel ist es, den präferenziellen Warenverkehr zwischen der EU und den angrenzenden Regionen zu vereinfachen und wirtschaftliche Kooperationen zu fördern.

Aktuell gehören folgende Länder zur PEM-Zone:

- 🌐 EFTA-Staaten: Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein
- 🌐 Türkei
- 🌐 Mittelmeerränder: Ägypten, Algerien, besetzte palästinensische Gebiete, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien
- 🌐 Balkanstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien
- 🌐 Weitere Partnerländer: Färöer, Republik Moldau, Georgien, Ukraine



ACHTUNG

Mit Stand vom 4. April 2025 nehmen einige der genannten Länder noch nicht an der reformierten PEM-Zone mit den vereinfachten Ursprungsregeln teil.

- 🌐 Welche Staaten bereits umgestellt haben, können Sie der **aktuellen** Mitteilung der EU-Kommission entnehmen – insbesondere der Tabelle 1 der Kumulierungsmatrix.



MEIN TIPP

Prüfen Sie regelmäßig den Umsetzungsstand Ihrer wichtigsten Handelspartner. Nur wenn beide Seiten dem reformierten PEM-Regime angehören, können Sie die neuen Ursprungsregeln und Präferenzvorteile voll ausschöpfen.

Wann Sie die Zollvorteile nutzen dürfen

Damit Sie die Zollvorteile des PEM-Abkommens nutzen können, müssen zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein:

Beitritt zum Regionalen Übereinkommen:

Alle am Ursprungserwerb und Handel beteiligten Länder müssen dem Regionalen Übereinkommen beigetreten sein. Der aktuelle Stand wird durch die sogenannte Abkommensmatrix dokumentiert, die Sie auf den Webseiten des Zolls oder der EU-Kommission finden.

Dokumentation der Kumulation:

Wenn mehr als zwei Länder an der Wertschöpfung beteiligt sind, müssen Sie die Kumulation besonders nachweisen – zum Beispiel durch

- 🌐 einen Kumulierungsvermerk in der Ursprungserklärung oder Lieferantenerklärung oder
- 🌐 die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED (anstelle der EUR.1).

Diese kann noch bis 31. Dezember 2025 verwendet werden – danach entfällt sie für Länder, die an der reformierten PEM-Zone teilnehmen.



ACHTUNG

Ab 2026 wird die Dokumentation deutlich einfacher: Dann genügt ein einheitlicher Präferenznachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung), ein separater Kumulierungsvermerk ist nicht mehr erforderlich.



MEIN TIPP

Kontrollieren Sie Ihre Lieferantenerklärungen regelmäßig und ergänzen Sie gegebenenfalls Angaben zum verwendeten Regelwerk. Nur so vermeiden Sie Lücken in Ihrer Präferenzkette.



DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK



Thema	Bisher	Ab 01.01.2025	Ihr Vorteil
Präferenznachweise	EUR-MED / UE-MED zusätzlich zu EUR.1/UE	Nur noch EUR.1 oder Ursprungserklärung (UE), kein gesonderter Kumulierungsvermerk mehr	weniger Varianten, geringere Verwechslungsgefahr
Kumulation	teilweise beschränkt	Vollkumulation innerhalb der PEM-Partner	flexible, mehrstufige Lieferketten bleiben ursprungsfähig
Draw-Back	grundsätzlich verboten	grundsätzlich zulässig, Ausnahme: Kapitel 50–63 (Textilien)	Liquiditäts- und Kostenvorteile
Wertgrenzen/ Toleranz	40 % / 10 %	50 % / 15 %	mehr Drittlandanteil möglich, Ursprung bleibt erhalten
Beförderung	„Unmittelbare Beförderung“	Nichtveränderungsregel	mehr Routing-Freiheit (Umladungen zulässig)
Listenregeln	komplex, teils eng	vereinfacht/erweitert (insb. Industrie; Textil differenziert)	höhere Chance auf Ursprung
Bewertung/ Bestandsführung	sendungsbezogen	Durchschnittswerte und buchmäßige Trennung erleichtert	weniger Admin-Aufwand
Gültigkeit Nachweise	4 Monate	10 Monate	mehr Zeitfenster, weniger Neuausstellung

Operative Umsetzung: Ihre To-dos für einen sicheren Roll-out

Die neuen PEM-Ursprungsregeln bringen zwar viele Erleichterungen, erfordern aber eine bewusste und strukturierte Umstellung in Ihrem Unternehmen. Ein reibungsloser Übergang gelingt, wenn Sie alle Beteiligten rechtzeitig einbinden, Ihre Dokumentation anpassen und die Kommunikation mit Ihren Partnern aktiv steuern. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Maßnahmen im Detail:

1. Länderstatus prüfen und Planungsgrundlage schaffen

Ermitteln Sie für jedes Ziel- und Ursprungspartnerland, ob 2025 bereits das neue oder noch das alte PEM-Regelwerk gilt. Die EU-Kommission veröffentlicht dazu eine aktuelle Kumulierungsmatrix („C“, „R“, „CR“).

Analysieren Sie Ihre Handelsrelationen: Wo beide Regime parallel gelten („CR“), können Sie frei wählen, welches Regelwerk für

Sie vorteilhafter ist – etwa das neue mit höherer Toleranz oder das alte mit einfacherem Nachweisweg.



MEIN TIPP

Erstellen Sie intern eine Übersichtstabelle mit allen Zielländern, dem jeweiligen Regime und den verwendeten Nachweisarten. So vermeiden Sie Fehlentscheidungen im Tagesgeschäft.

2. Ursprungsberechnung aktualisieren

Überprüfen Sie Ihre bestehenden Kalkulationen: Viele Produkte, die bisher den Präferenzursprung nicht erreichten, könnten durch die neuen 50-%-Wertgrenzen oder 15-%-Toleranzen nun als ursprungsberechtigt gelten.

Nutzen Sie Durchschnittswerte bei der Berechnung von Ab-Werk-Preisen oder Materialanteilen, um administrative Aufwände zu senken.



MEIN TIPP

Verwenden Sie das Warenursprungs- und Präferenzportal (WUP) des Zolls, um aktuelle Listenregeln je Warennummer (HS-Code) zu prüfen und Ihre Berechnungen sauber zu dokumentieren.

Dokumentenvorlagen und Systeme anpassen

Aktualisieren Sie Ihre Exportvorlagen:

- 🌐 Auf der EUR.1 muss in Feld 7 der Zusatz „REVISED RULES“ erscheinen, wenn Sie nach neuem Regime exportieren.
- 🌐 Auf Ursprungserklärungen gehört derselbe Zusatz ans Ende des Erklärungstextes.
- 🌐 Überarbeiten Sie Ihre Zollsoftware, ERP-Systeme oder Speditionsanweisungen, damit diese den neuen Zusatz automatisch übernehmen.
- 🌐 Stimmen Sie sich mit Ihrem Zollagenten oder Dienstleister ab, dass er die neuen Codierungen im ATLAS-System korrekt verwendet.



MEIN TIPP

Hinterlegen Sie in Ihren Export-Checklisten eine Spalte „PEM alt/neu“, um Fehler bei der Dokumentenwahl zu vermeiden.

- 🌐 Lieferantenerklärungen sichern und kennzeichnen

Informieren Sie Ihre Vorlieferanten, dass künftig auf jeder Lieferantenerklärung angegeben werden soll, nach welchem Regelwerk der Ursprung ermittelt wurde.

Fordern Sie bei neu ausgestellten Lieferantenerklärungen den Zusatz „REVISED RULES“ ein, sofern der Ursprung nach dem neuen PEM-Regime bestimmt wurde.

Fehlt der Zusatz, wird automatisch angenommen, dass die alte Regelung gilt – und die Kumulierung nach neuem Recht wäre nicht möglich.

Passen Sie auch Ihre eigenen Lieferantenerklärungen an, damit Ihre Kunden den Ursprung eindeutig nachvollziehen können.

3. Zollabwicklung (Import und Export) vorbereiten

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter oder Spediteure im Umgang mit den neuen Unterlagencodierungen in ATLAS. Nur so wird die Präferenzbehandlung bei der Zollanmeldung korrekt erkannt.

Prüfen Sie, ob Ihr System automatisch unterscheiden kann, ob ein Nachweis nach „REVISED RULES“ ausgestellt wurde.

Richten Sie Plausibilitätsprüfungen ein, um bei Abweichungen eine manuelle Kontrolle auszulösen.

4. Kommunikation mit Handelspartnern koordinieren

Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihren Kunden und Lieferanten in der PEM-Region ab, um Missverständnisse zu vermeiden. Klären Sie

- 🌐 ab wann der Partner die neuen Regeln anwendet,
- 🌐 ob Nachweise mit „REVISED RULES“ akzeptiert werden und
- 🌐 wie Sie Ursprungs- und Präferenzangaben künftig austauschen.

Dokumentieren Sie diese Absprachen vertraglich oder in Bestellbedingungen, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

5. Schulung und interne Qualitätskontrolle

Schulen Sie gezielt die Mitarbeiter in Export, Import, Einkauf und Buchhaltung – sie müssen die Unterschiede zwischen „alt“ und „neu“ kennen.

Implementieren Sie 2025 ein Vier-Augen-Prinzip: Eine zweite Person prüft stichprobenartig Ursprungsangaben und Dokumente.

Führen Sie interne Audits oder Simulationen durch, um Schwachstellen früh zu erkennen.

Nutzen Sie IHK- oder Zollseminare, um Fachwissen aktuell zu halten.

6. Strategische Nutzung der neuen Freiheiten

Prüfen Sie, ob durch höhere Werttoleranzen neue Beschaffungsoptionen wirtschaftlich interessant werden.

Nutzen Sie die Aufhebung des Draw-Back-Verbots, um Zollrückvergütungen zu beantragen – insbesondere bei Veredelungsverkehr oder globalem Einkauf.

Denken Sie über Arbeitsteilung mit PEM-Partnerländern nach, um Kosten zu senken und dennoch Präferenzen zu behalten.



FAZIT

Kommen Sie mit System zum Erfolg. Ein erfolgreicher Roll-out gelingt, wenn Sie frühzeitig planen, intern Verantwortung zuweisen und die Umstellung proaktiv kommunizieren. Wer die Übergangsphase 2025 gezielt genutzt hat, kann bereits vor 2026 spürbare Kostenvorteile erzielen und Prozesse optimieren – statt in Hektik zu geraten.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste: Operative Umsetzung der neuen PEM-Regeln

Mit dieser Checkliste prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen alle Anforderungen für die Umsetzung der neuen PEM-Ursprungsregeln erfüllt.

 OPERATIVE UMSETZUNG DER NEUEN PEM-REGELN 		
Prüffrage	Ja	Nein
Liegt Ihnen die aktuelle Kumulierungsmatrix der EU-Kommission vor?	☐	☐
Haben Sie geprüft, welche Ihrer PEM-Handelspartner 2025 bereits die reformierten Ursprungsregeln anwenden?	☐	☐
Haben Sie für jede Relation (Zielland) dokumentiert, ob „PEM alt“, „PEM neu“ oder „CR“ gilt?	☐	☐
Nutzen Sie bei CR-Ländern gezielt das für Sie vorteilhaftere Regelwerk?	☐	☐
Haben Sie Ihre Ursprungsberechnungen auf Basis der neuen 50-%-Wertgrenze und 15-%-Toleranz überprüft?	☐	☐
Nutzen Sie bereits die Möglichkeit zur Durchschnittswertbildung bei der Preisermittlung?	☐	☐
Wurden Ihre Produkte, die bisher keinen Präferenzursprung hatten, erneut geprüft?	☐	☐
Sind Ihre Ursprungserklärungen und EUR.1-Formulare auf dem neuesten Stand (mit Zusatz ‚REVISED RULES‘)?	☐	☐
Haben Sie Ihre Zollsoftware oder ERP-Systeme so angepasst, dass der Zusatz automatisch eingefügt wird?	☐	☐
Werden die neuen Unterlagencodes im ATLAS-System korrekt verwendet?	☐	☐
Haben Sie Ihre internen Checklisten und Formulare für 2025 aktualisiert?	☐	☐
Fordern Sie von Ihren Lieferanten aktualisierte Lieferantenerklärungen mit dem Hinweis ‚REVISED RULES‘ an?	☐	☐
Haben Sie Ihre eigenen Lieferantenerklärungen an Kunden ebenfalls angepasst?	☐	☐
Prüfen Sie regelmäßig, ob der Regelwerksvermerk auf allen Erklärungen vorhanden ist?	☐	☐
Haben Sie Ihre Kunden und Lieferanten über die neuen Ursprungsregeln informiert?	☐	☐
Wurden für jede Handelsbeziehung klare Absprachen getroffen, welches Regelwerk gilt?	☐	☐
Sind diese Absprachen schriftlich dokumentiert (z. B. in Verträgen oder Bestellungen)?	☐	☐
Wurden Ihre Export-, Import- und Einkaufsteams zu den neuen PEM-Regeln geschult?	☐	☐
Gibt es ein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung von Ursprungserklärungen und Nachweisen?	☐	☐
Führen Sie interne Stichprobenprüfungen oder Audits durch, um die Umsetzung zu überwachen?	☐	☐
Haben Sie analysiert, ob sich durch höhere Werttoleranzen neue Beschaffungsquellen eröffnen?	☐	☐
Nutzen Sie die Aufhebung des Draw-Back-Verbots gezielt zur Rückerstattung von Zöllen?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob eine Teilfertigung in PEM-Partnerländern wirtschaftlich sinnvoll wäre?	☐	☐
Verfolgen Sie regelmäßig die aktualisierte Ländermatrix der EU-Kommission?	☐	☐
Haben Sie bereits einen Umstellungsplan zum 1. Januar 2026 erstellt („PEM alt“ → „PEM neu“)?	☐	☐
Sind Ihre Lieferantenerklärungen, Systeme und Prozesse bis dahin vollständig auf die neuen Regeln vorbereitet?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Was muss ich beachten, wenn ich von meinem Kunden kostenlose Knöpfe für die Produktion erhalte?

FRAGE Unser Unternehmen stellt verschiedenste Artikel der Bekleidungsindustrie her. Unsere Kunden wollen oft spezifische Merkmale in ihrer Kleidung, z. B. Knöpfe mit ihren Initialen oder ihrem Logo. Diese schicken sie uns dann kostenlos, damit wir sie bei der

Herstellung verwenden können. In den meisten Fällen liegt uns dafür lediglich eine Proformarechnung vor. Wir schicken diese Waren zu unserem Hersteller nach China mit den Werten aus dieser Proformarechnung. Muss ich in diesem Fall bei der Einfuhr der fertigen Ware zollrechtlich etwas beachten?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Bei Ihrem beschriebenen Sachverhalt handelt es sich um eine klassische Warenbeistellung. Da die Knöpfe bei der Herstellung verwendet werden, sind diese bei der Einfuhr der fertigen Ware darin enthalten. Bei der Zollwertermittlung wird die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr bemessen, also mit den angenähten Knöpfen. Das bedeutet, dass Sie den Wert der Knöpfe bei der Zollwertermittlung berücksichtigen müssen. In der Regel stellt Ihr Lieferant eine Rechnung für die hergestellte Ware aus. Diese enthält jedoch die

Werte der Knöpfe nicht, da er diese von Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen hat. Daher fehlen im Rechnungspreis die Werte der Knöpfe. Beistellungen sind in der Zollanmeldung bei den Hinzurechnungen mit anzugeben (Feld B14C – In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen). Hierfür benötigen Sie den Wert der Knöpfe. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kunde in seiner Proformarechnung den richtigen Wert der Knöpfe angibt und keinen unterfakturierten Pauschalwert, und geben Sie diesen in Ihrer Zollanmeldung mit an.

Welche Frachtkosten sollen wir anmelden, wenn noch keine Frachtkostenrechnung vorliegt?

FRAGE Bei der letzten Zollprüfung wurde festgestellt, dass in einigen Fällen abweichende Frachtkosten angemeldet wurden. Unser Problem besteht

darin, dass wir zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung die Frachtkostenrechnung noch gar nicht haben. Wie kann ich dieses Problem in der Praxis lösen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Anmeldung der richtigen Höhe der Frachtkosten stellt in der Praxis in der Tat ein großes Problem dar. Dafür benötigen Sie bei gewissen Lieferbedingungen zwingend die Frachtkosten für die Ermittlung des Zollwertes. Haben Sie zum Zeitpunkt der Abfertigung noch keine Frachtkostenrechnung, müssen Sie einen möglichst realen Wert angeben. Haben Sie ein Angebot für die Fracht

oder einen Luftfrachtbrief, können Sie diese Werte angeben. Ansonsten sprechen Sie mit Ihrem Spediteur, ob es für die Anmeldung pauschale Frachtraten gibt. Denken Sie auch daran, dass Sie nach Erhalt Ihrer Frachtrechnung die aufgeführten Kosten mit Ihrer Anmeldung abgleichen und einen Änderungsbescheid in Auftrag geben, wenn Sie mehr als 5 Euro zu wenig Zollabgaben entrichtet haben. In der Regel wird erfahrungsgemäß die Kleinbetragsregelung greifen.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Vermeiden Sie Nacherhebungen – Diese Daten benötigen Sie für eine fehlerfreie Zollanmeldung

Egal ob Sie Ihre Zollanmeldung selbst erstellen oder dies einem Dienstleister überlassen – ohne die vollständigen und richtigen Daten kann keine fehlerfreie Zollanmeldung erstellt werden. Fehler führen immer zu Unannehmlichkeiten, Zeitverlust oder ggf. sogar finanziellen Einbußen. Daher zeige ich Ihnen, welche Informationen Sie für die Erstellung einer korrekten Zollanmeldung benötigen.



ÜBERSICHT: DIESE INFORMATIONEN BENÖTIGEN SIE FÜR EINE FEHLERFREIE ZOLLANMELDUNG



Prüffelder	Was Sie brauchen und beachten müssen
richtige EORI-Nummer	Halten Sie die richtige EORI-Nummer bereit Achtung: Passen Sie vor allem auf, wenn Sie mehrere EORI-Nummern für Ihre verschiedene Firmen haben.
benötigte Bewilligung	Wollen Sie für Ihre Abfertigung ein besonderes Zollverfahren nutzen oder in einem vereinfachten Verfahren anmelden, dann benötigen Sie in der Regel hierfür eine Bewilligung. Diese muss zum Zeitpunkt der Abfertigung vorliegen. Prüfen Sie in diesem Fall zudem, ob alle Voraussetzungen auch erfüllt sind.
Informationen für die Erstellung der Zollanmeldung	Zur Erstellung der Zollanmeldung werden viele Angaben benötigt. Hier handelt es sich hauptsächlich um folgende Daten: Mein Tipp: Im „Markblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmittlungen“ können Sie alle benötigten Angaben und Informationen dazu nachlesen.
erforderliche Unterlagen	Nicht nur die Daten sind wichtig, in einigen Fällen werden auch Nachweisunterlagen benötigt: Achtung: Auch wenn Sie Ihre Zollanmeldung elektronisch abgeben und erstmal keine Papierunterlagen vorlegen müssen, müssen Sie diese trotzdem immer zur Vorlage bereitliegen haben.

richtige Zolltarifnummer	Die richtige Eintarifierung Ihrer Ware ist ein entscheidender Punkt in der Zolldanmeldung, denn mit der Zolltarifnummer sind der Zollsatz und alle benötigten Unterlagen (z. B. VuB, Einfuhrgenehmigungen) verknüpft. Mein Tipp: Sind Sie sich bei der Zolltarifnummer unsicher, beantragen Sie eine kostenlose verbindliche Zolltarifauskunft.
Angaben für Zollwert- berechnung	Die Ermittlung des Zollwertes ist eine Hauptfehlerquelle bei der Erstellung der Zolldanmeldung und führt häufig zu finanziellen Beanstandungen. Zusätzlich zum Rechnungspreis werden für die Zollwertermittlung ggf. noch weitere zusätzlich angefallene Kosten benötigt. Prüfen Sie daher, ob für Sie in folgenden Bereichen noch Kosten entstanden sind: - Provisionen und Maklerlöhne - Beistellungen (z. B. Material, Werkzeuge, Entwicklung) - Zertifizierungs- und Analysekosten - Werkzeugkosten - Lizenzgebühren - Beförderungs-/Versicherungs- und Ladekosten - Umschließungs- und Verpackungskosten - Werbekosten

Haben Sie die ganzen Informationen und Unterlagen zusammengestellt, dann steht einer fehlerfreien Zolldanmeldung nichts mehr im Wege. Geben Sie bei Nutzung eines Dienstleisters immer alle nötigen Informationen weiter, sonst kann Ihr Dienstleister keine korrekte Anmeldung abgeben.

Bedenken Sie auch, dass Sie von Ihrem Dienstleister nicht nach allen möglichen zusätzlich benötigten Daten und Unterlagen gefragt werden. Der Spediteur arbeitet mit den Angaben, der er bekommt. Das bedeutet, dass Sie die Hauptaufgabe, alles richtig zusammen zu stellen, selbst machen müssen.

Stellen Sie daher immer sicher, dass Ihr Personal über genügend Fachwissen verfügt, um diese verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.



MEIN TIPP

Prüfen Sie den Steuerbescheid immer nach. Sie sind als Anmelder verantwortlich für die darin enthaltenen Angaben und müssen bei Fehlern dafür geradestehen. Finden Sie Fehler, stellen Sie wenn nötig einen Änderungsantrag. Halten Sie zudem Rücksprache mit Ihrer Spedition, falls diese den Fehler verursacht hat, damit dieser in Zukunft abgestellt werden kann. Dokumentieren Sie alle Schritte sorgfältig – das schützt Sie im Streitfall. Denken Sie immer daran: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert





Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Ägypten: So bereiten Sie sich auf die Vorabregistrierung von Luftfracht ab 2026 vor

Wenn Sie regelmäßig Waren per Luftfracht nach Ägypten exportieren, betrifft Sie diese Änderung direkt: Ab Januar 2026 wird das Advanced Cargo Information System (ACI) verpflichtend. Das ägyptische Finanzministerium hat den Start mehrfach verschoben, doch nun steht fest – Sie müssen sich rechtzeitig auf das neue Verfahren vorbereiten.

Was das ACI-System ist

Das ACI-System ist ein elektronisches Verfahren zur Vorabübermittlung von Frachtinformationen. Es dient der Risikobewertung und soll die Zollabfertigung beschleunigen. Für Seefracht ist das System bereits seit Oktober 2021 Pflicht – für Luftfracht folgt die Einführung nun schrittweise bis Ende 2025, bevor es ab Januar 2026 verbindlich wird.

Was Sie als Exporteur beachten müssen

Damit Ihre Luftfrachtsendungen reibungslos abgewickelt werden, sollten Sie folgende Schritte rechtzeitig umsetzen:

1. Registrierung bei CargoX: Registrieren Sie sich beim Blockchain-Dienstleister CargoX und zahlen Sie die anfallende Gebühr.
2. Beantragung der ACID-Nummer: Ihr ägyptischer Importeur erfasst die Lieferdaten im Nafeza-System. Die automatisch erzeugte ACID-Nummer (Advanced Cargo Information Declaration) wird über die Schnittstelle

zwischen Nafeza und CargoX an beide Seiten übermittelt.

3. Dokumente korrekt kennzeichnen: Geben Sie die ACID-Nummer auf allen Dokumenten an – insbesondere auf der Handelsrechnung, dem Ursprungszeugnis und den Frachtpapieren. Informieren Sie Ihren Spediteur rechtzeitig darüber.
4. Upload der Versanddokumente: Laden Sie alle Versanddokumente spätestens 48 Stunden vor Ankunft der Ware in Ägypten über CargoX hoch.



MEIN TIPP

Planen Sie genug Vorlaufzeit für die Registrierung und Dokumentenübermittlung ein. Verspätete oder unvollständige Datensätze führen schnell zu Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder Strafgebühren.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Antidumpingverfahren gegen EU-Schweinefleisch eröffnet

Es gelten vorläufige Zölle aus China seit dem 10. September 2025

China hat eine vorläufige Entscheidung in einem Antidumpingverfahren gegen Schweinefleisch mit Ursprung in der EU getroffen. Ab dem 10. September 2025 sind bei der Einfuhr entsprechender Produkte nach China zusätzliche Sicherheiten in Form von Antidumpingzöllen zu hinterlegen – zusätzlich zu den üblichen Einfuhrabgaben. Dies gilt bis zu einer endgültigen Entscheidung

- 🌐 Für Unternehmen, die im Rahmen des laufenden Verfahrens mit den chinesischen Behörden kooperiert haben, wurden gestaffelte Zollsätze zwischen 20 % und 32,7 % festgelegt.

- 🌐 Für andere Unternehmen, die nicht kooperiert haben, gilt ein einheitlicher Satz von 62,4 %.
- 🌐 Die genauen Zollsätze und Bedingungen sind in Anlage 2 der Veröffentlichung des chinesischen Wirtschaftsministeriums (MOFCOM) vom 5. September 2025 enthalten.
- 🌐 Die Pflicht zur Hinterlegung der Sicherheit (sozusagen Vorauszahlung) basiert auf dem zollpflichtigen Wert der Einfuhrware.
- 🌐 Die Untersuchung zum Antidumpingverfahren wurde bereits im Juni 2024 eingeleitet und zunächst verlängert.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz